

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1965	Nummer 77
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	28. 6. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Dreizehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Juni 1965	802
20320	1. 7. 1965	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß an Beamte und Richter während der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen	803
20500 6301	25. 6. 1965	RdErl. d. Innenministers Wahrnehmung zentraler Aufgaben der Haushaltsführung durch den Lehr- und Führungsstab, Durch- führung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben und Wegfall von Kostenverrechnungen im Haushalts- kapitel 0310	803
632	5. 7. 1965	RdErl. d. Finanzministers Monatliche Abschlußnachweisung (§ 81 Abs. 3 RKO); hier: Verzicht auf die Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten	804
7133	29. 6. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Öffentliche Bestellung von Wägern; hier: Grundsätze für die Bestellung	805

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 34 v. 9. 7. 1965	805
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1965	806

I.

20310

**Dreizehnter Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Bundes-
Angestelltentarifvertrages
vom 23. Juni 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1903 IV 65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15134 65 —
v. 23. 6. 1965

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte
um weitere Veranlassung bekannt:

**Dreizehnter Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Bundes-
Angestelltentarifvertrages
vom 23. Juni 1965**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern.

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände.

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand.

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse
durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt
sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar
1961 in der am 31. März 1965 geltenden Fassung wird mit
Wirkung vom 1. April 1965 mit folgenden Änderungen
wieder in Kraft gesetzt:

1. § 20 Abs. 6 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundes-
wehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht
und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht
und Übungen) sowie Zeiten des zivilen Ersatzdien-
stes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatz-
dienst.“

2. § 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Tarifvertrag werden auch die Grundvergü-
tungen für Angestellte zwischen dem 18. und 21. bzw.
25. Lebensjahr (§ 28) und die Gesamtvergütungen der
unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten unter 18
Jahren (§ 30) festgelegt.“

3. § 29 erhält folgende Fassung:

„Der Ortszuschlag wird in sinngemäßer Anwendung
der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten-
den Bestimmungen gewährt. Für die Zuteilung zu den
Tarifklassen des Ortszuschlags entsprechen

die Vergütungsgruppen	den Besoldungs- gruppen
X bis VI Kr. I bis Kr. V	bis einschl. A 7
V c und Kr. VI	A 8
V a und V b, Kr. VII und Kr. VIII	A 9
IV b und Kr. IX	A 10
IV a und Kr. X	A 11
III bis I b	A 13 bis A 14
I a	A 15.“

4. § 39 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es werden nachstehende Absätze 2 und 3 ein-
gefügt:

„(2) Vollaendet ein Angestellter während der Zeit
eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2, für den der
Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder be-
triebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich
anerkannt hat, eine Dienstzeit nach Absatz 1, so
wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubi-
läumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienst-
zeit gewährt.“

„(3) Hat der Angestellte, der vor dem 1. April 1961
eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet
hat, weder aus diesem Anlaß noch nach dem
1. April 1961 gemäß Absatz 1 eine Jubiläumszu-
wendung erhalten und erreicht er bis zur Beendi-
gung des Arbeitsverhältnisses nach § 59 oder § 60
oder aus dem in § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c) ge-
nannten Grunde keine Dienstzeit mehr, bei deren
Vollendung nach Absatz 1 eine Jubiläumszuwen-
dung gewährt wird, so erhält er bei Beendigung
des Arbeitsverhältnisses eine Jubiläumszuwen-
dung; ihre Höhe richtet sich nach der in Absatz 1
genannten Dienstzeit, die er zuletzt vollendet hat.
Satz 1 gilt entsprechend für den Angestellten, der
vor dem 1. Mai 1963 eine Dienstzeit von 50 Jahren
vollendet hat.“

Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des Ange-
stellten, so wird die Jubiläumszuwendung den
nach § 41 Sterbegeldberechtigten gewährt. § 41
Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

5. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 49. Lebensjahr	nach vollendetem 49. Lebensjahr
Werk tage			
I a	25	32	36
I b bis IV a	22	27	32
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	20	24	30
VII bis IX Kr. IV bis Kr. I	18	22	27
X	18	21	27.“

6. § 73 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Grundvergütung, des Steigerungsbe-
trages und der Aufrückungszulage wird im Vergü-
tungstarifvertrag geregelt. Die Angestellten erhalten
den Ortszuschlag nach der Tarifklasse, der die Beam-
ten der Besoldungsgruppe A 16 zugeteilt sind.“

7. § 74 Abs. 2 und 3 wird durch folgenden Absatz 2 er-
setzt:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von
einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühe-
stens zum 31. März 1966, schriftlich gekündigt wer-
den. Die §§ 25 und 27 sowie die Anlagen 1 a und 3
können mit einer Frist von einem Monat zum Ende
eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.“

8. Nr. 11 Abs. 1 SR 2 e II wird wie folgt geändert:

a) In den Unterabsätzen 1, 2 und 6 werden jeweils
die Beträge

„2,75 DM“ und „3,75 DM“

durch die Beträge

„3,05 DM“ und „4,10 DM“

ersetzt.

b) Im Unterabsatz 9 werden die Beträge

„0,25 DM“,

„0,50 DM“ und

„0,60 DM“

durch die Beträge

„0,30 DM“,
„0,65 DM“ und
„0,75 DM“

ersetzt.

9. Nr. 7 SR 2 f wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Unterabs. 1, 2, 3, 4 und 6 werden jeweils die Beträge

„2,75 DM“ und „3,75 DM“

durch die Beträge

„3,05 DM“ und „4,10 DM“

ersetzt.

b) Im Absatz 2 Unterabs. 2 werden die Beträge

„0,25 DM“,
„0,50 DM“ und
„0,60 DM“

durch die Beträge

„0,30 DM“,
„0,65 DM“ und
„0,75 DM“

ersetzt.

§ 2

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. November 1964 wird mit Wirkung vom 1. April 1965 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) für die unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten ist in der Anlage 1 festgelegt.“

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) für die unter die Anlage 1 b fallenden Angestellten ist in der Anlage 5 festgelegt.“

3. § 3 Abs. 2 wird gestrichen. Die bisherige Absatzbezeichnung

„(1)“

wird gestrichen.

4. In den Anlagen 1, 3 und 5 werden die Angaben über die Tarifklassen des Ortszuschlags gestrichen.

§ 3

(1) § 1 Nr. 4 gilt nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1965 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Angestellte, die in der Zeit vom 1. April 1965 bis spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1965 ausgeschieden sind oder ausscheiden, erhalten die Jubiläumsszuwendung nur auf Antrag.

(2) Die sich aus § 1 Nr. 5 ergebende Verlängerung des Erholungsurlaubs gilt vom 1. Januar 1965 an.

Sie gilt nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1965 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Bonn, den 23. Juni 1965

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 802.

20320

Zahlung von Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß an Beamte und Richter während der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 7. 1965 —
B 2169 — 1464 IV 65

Durch Artikel 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes v. 26. März 1965 (BGBl. I S. 162) sind in § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes die Sätze 3 und 4 gestrichen worden. § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes lautet nunmehr:

„(1) Wird ein Beamter oder Richter vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen einberufen, so ist er ohne Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß, während einer Wehrübung nach Ableistung von zwölf Monaten des Wehrdienstes mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt. Hat ein Beamter oder Richter bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so ist er mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt.“

Auf Grund der Gesetzesänderung werden die nach § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes weiterzuzahlenden Dienstbezüge oder Unterhaltszuschüsse nicht mehr um den Wehrsold des Einberufenen vermindert.

Die Änderung ist mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft getreten.

Die RdErl. v. 5. 9. 1961 (MBl. NW. S. 1538 SMBl. NW. 20320) u. v. 11. 3. 1963 (MBl. NW. S. 382 SMBl. NW. 20320) werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1965 S. 803.

20500

5301

Wahrnehmung zentraler Aufgaben der Haushaltsführung durch den Lehr- und Führungsstab, Durchführung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben und Wegfall von Kostenverrechnungen im Haushaltskapitel 03 10

RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1965 — IV D 1 — 5014

1 Allgemeines

Ab Rechnungsjahr 1965 sind die nachstehenden zum Aufsichtsbereich des Lehr- und Führungsstabes (LFSt.) gehörenden Landespolizeischulen (LPS) und Bereitschaftspolizei-Abteilungen (BPA) im Haushaltskapitel 03 10 zusammengefaßt:

LPS „Carl Severing“	...	Münster
LPS für Technik und Verkehr	...	Essen
LPS „Erich Klausener“	...	Bork
LPS für Diensthandführer	...	Bork
BPA I	...	Bork
BPA II	...	Bodum
BPA III	...	Wuppertal
BPA IV	...	Linnich
BPA V	...	

2 Zentrale Aufgaben der Haushaltsführung des LFSt.

2.1 Der LFSt. nimmt in seinem Aufsichtsbereich im wesentlichen nachstehende Aufgaben haushaltsrechtlicher Art wahr:

1. Einreichung des zusammengefaßten Haushaltsvoranschlags nach vorheriger Überprüfung und Abstimmung der Einzelbeiträge mit den beteiligten Dienststellen.

2. Verteilung der Haushaltsmittel durch Unterkassenanschlag und besondere Verfügungen,
 3. Ausgleich von Haushaltsmitteln zwischen den beteiligten Dienststellen.
 4. Vorlage von begründeten Überschreitungsanträgen,
 5. Weitergabe der Bewilligungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben und für sonstige Haushaltsermächtigungen,
 6. Vorlage der Übersicht über die verfügbaren Ausgabemittel.
 7. Vorlage der zusammengefaßten Rechnungsnachweisung mit den dazugehörigen Anlagen.
- 2.2 Die Durchführung der Aufgaben nach 2.1 Nummer 1 bis 7 durch den LFSt. erfolgt in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Vorschriften der RHO. RWB und RRO unter Beachtung der im Einzelfall hierzu ergehenden Weisungen.
- 2.3 Von den Maßnahmen nach 2.1 Nummer 2, 3 und 5 sind außer mir durch Übersendung von Abdrucken oder Durchschriften in Kenntnis zu setzen:
- der Landesrechnungshof,
 - die jeweils zuständigen Regierungspräsidenten mit weiteren Ausfertigungen für die Regierungshauptkassen und die Rechnungsämter.
- Der Landesrechnungshof erhält jeweils soviel Ausfertigungen wie im Einzelfall bewirtschaftende Stellen betroffen werden.
- 3 **Wirtschaftliche Betreuung des LFSt.**
Der LFSt. bewirtschaftet keine Haushaltsmittel. Die Wirtschaftsverwaltungsaufgaben für ihn werden durch die an seinem Sitz befindliche Polizeieinrichtung wahrgenommen (z. Z. BPA I). Der bewirtschaftenden Stelle sind die für die persönlichen und sachlichen Belange des LFSt. erforderlichen Haushaltsmittel durch Unterkassenanschlag zusammengefaßt mit den Mitteln für ihren eigenen Bedarf zur Bewirtschaftung zuzuweisen. Die Ausgaben des LFSt. sind nicht gesondert zu erfassen.
- 4 **Wirtschaftliche Betreuung der LPS „Erich Klausener“ und der LPS für Diensthundführer**
Entsprechend der Regelung im RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 20500) für die LPS für Diensthundführer werden auch die Wirtschaftsverwaltungsaufgaben für die LPS „Erich Klausener“ durch die BPA I wahrgenommen. Die Haushaltsmittel sind der BPA I für die LPS „Erich Klausener“ und für Diensthundführer zusammengefaßt durch den LFSt. zuzuteilen. Die Einnahmen und Ausgaben für diese LPS sind durch die bewirtschaftende Stelle getrennt nachzuweisen, nicht aber durch die rechnunglegende Kasse.
- 5 **Wirtschaftliche Betreuung der BPA V**
- 5.1 Die Wirtschaftsverwaltungsaufgaben für die BPA V werden bis auf weiteres durch die BPA I wahrgenommen. Die bekleidungswirtschaftliche Betreuung der Schutzpolizeibeamten des mittleren Dienstes der BPA V erfolgt jedoch bis auf weiteres durch die BPA II.
- 5.2 Die für die BPA V erforderlichen Haushaltsmittel werden ebenfalls durch Unterkassenanschlag oder besondere Verfügung des LFSt. den bewirtschaftenden Stellen zugewiesen. Dabei können die erforderlichen Mittel für die BPA V mit denen für die BPA I und BPA II jeweils zusammengefaßt werden.
- 5.3 Die Einnahmen und Ausgaben für die BPA V sind durch die bewirtschaftenden Stellen in einer besonderen Spalte der Anschreibungs- und Haushaltsüberwachungsliste (§§ 41 und 42 RWB) zu erfassen. Eine gesonderte Rechnungslegung hierüber durch die zuständigen Regierungshauptkassen als rechnunglegende Stellen ist nicht erforderlich.
- 5.4 Der Bekleidungs-Wirtschaftsplan für die BPA V wird bis auf weiteres durch die BPA II aufgestellt. Alle Gegenstände für die BPA V sind bis zu ihrem späteren Abruf gesondert zu lagern und besonders nachzuweisen.

6 Wegfall von Kostenverrechnungen

- 6.1 Nachdem die LPS und BPA in einem Haushaltskapitel etatisiert sind, ist grundsätzlich von Kostenverrechnungen innerhalb dieser Polizeieinrichtungen abzugehen. Hierdurch entfällt insbesondere die Verrechnung von Kosten für Außenlehrgänge. Die Ausgaben hierfür sind durch die Polizeieinrichtungen unmittelbar anzuweisen, bei denen die Außenlehrgänge durchgeführt werden. Damit jedoch die Ausgaben für die einzelne Dienststelle jederzeit nachgewiesen werden können, sind die für andere Polizeieinrichtungen im gleichen Haushaltskapitel verausgabten Beträge in der Haushaltsüberwachungsliste gesondert zu erfassen.
- 6.2 Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Ausgaben nach Nummer 6.1 werden ebenfalls durch den LFSt. mit Unterkassenanschlag, durch besondere Verfügung oder ggf. im Wege des Mittelausgleichs den betreffenden Polizeieinrichtungen zugewiesen.

7 Fachaufsicht der Regierungspräsidenten

Durch die teilweise Übertragung von zentralen Aufgaben haushaltsrechtlicher Art auf den LFSt. wird die Fachaufsicht der Regierungspräsidenten über die Erledigung der Wirtschaftsverwaltungsangelegenheiten bei den Polizeieinrichtungen gem. Abschnitt D Nummer 3 meines RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 20500) nicht berührt.

8 Aufhebung von Erlassen

Es werden aufgehoben:

RdErl. v. 4. 5. 1960 (n. v.) — IV D 1 — 62 — 11.00 b 60

betr. Wahrnehmung zentraler Aufgaben der Haushaltsführung bei der Bereitschaftspolizei durch den Lehr- und Führungsstab (SMBI. NW. 6301),

RdErl. v. 31. 10. 1960 (n. v.) — IV D 1 — 5020

betr. Verlagerung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben (SMBI. NW. 20500),

RdErl. v. 26. 8. 1963 (n. v.) — IV D 1 — 5020

betr. Bereitschaftspolizei-Abteilung V;

hier: a) Wahrnehmung zentraler Aufgaben der Haushaltsführung durch den Lehr- und Führungsstab

b) Übernahme von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben durch die Bereitschaftspolizei-Abteilung I.

RdErl. v. 4. 11. 1963 (n. v.) — IV D 1 D 2 — 5020

betr. Bereitschaftspolizei-Abteilung V;

hier: Übernahme von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben durch die Bereitschaftspolizei-Abteilung II,

RdErl. v. 22. 12. 1964 (n. v.) — IV D 1 — 5014

betr. Eingliederung der Landespolizeischulen in das Haushaltskapitel 03 10 ab Rechnungsjahr 1965;

hier: Vereinfachung bei der Durchführung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben,

RdErl. v. 19. 1. 1965 (n. v.) — IV D 1 — 5020

betr. Wahrnehmung zentraler Aufgaben der Haushaltsführung durch den Lehr- und Führungsstab.

An die Regierungspräsidenten,
Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBI. NW. 1965 S. 803.

632

Monatliche Abschlußnachweisung (§ 81 Abs. 3 RKO);

hier: Verzicht auf die Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 7. 1965 —
I B 3 Tgb.Nr. 2337/65

Im Interesse der Beschleunigung der Vorlage der Abschlußnachweisungen wird abweichend von § 81 Abs. 3

RKO versuchsweise bis auf weiteres auf die Prüfung der der übergeordneten Kasse zu übersendenden **Erstschrift** der Abschlußnachweisung durch den Kassenaufsichtsbeamten und auf dessen Richtigkeitsbescheinigung auf der **Erstschrift** verzichtet.

Es ist jedoch darauf zu achten, daß

- a) die Kassenbeamten — insbesondere der **Kassenleiter** — bei der Aufstellung der Abschlußnachweisung besondere Sorgfalt walten lassen.
- b) die **Erstschrift** der Abschlußnachweisung unmittelbar nach der Vollziehung durch den Kassenleiter der übergeordneten Kasse übersandt wird,
- c) der Kassenaufsichtsbeamte die Angaben in der bei der Kasse verbleibenden **Durchschrift** der Abschlußnachweisung unverzüglich prüft, die Richtigkeit auf der Durchschrift bescheinigt und etwa festgestellte Unstimmigkeiten der übergeordneten Kasse (ggf. stufenweise) alsbald (fernmündlich, fernschriftlich) mitteilt.

Diese Regelung gilt ab sofort für die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowohl des Bundeshaushalts, des Lastenausgleichsfonds wie auch des Landeshaushalts.

Es wird erwartet, daß die Vorlage der Abschlußnachweisung hierdurch beschleunigt wird, zumindest aber die jeweiligen Vorlagetermine künftig pünktlich eingehalten werden.

— MBl. NW. 1965 S. 804.

7133

Öffentliche Bestellung von Wägern; hier: Grundsätze für die Bestellung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 6. 1965 — III F 4 — 20 — 201 — 38 65

- 1 Bei der öffentlichen Bestellung (Beeidigung) von Wägern durch die Eichbehörden sind folgende Grundsätze zu beachten:

1.1 Wäger an öffentlichen Waagen müssen nach § 8 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Anwendung des Maß- und Eichrechts v. 30. November 1942 (RGBl. I S. 669) von einer Eichbehörde öffentlich bestellt (beeidigt) sein, soweit nicht nach Nr. 2 d. RdErl. d. RWM v. 12. 2. 1943 (RWMBI. S. 159) die Industrie- und Handelskammern zuständig sind.

1.2 Wäger an anderen Waagen (nichtöffentlichen Waagen) können ausnahmsweise öffentlich bestellt werden, sofern das öffentliche Interesse es erfordert (Nr. 8 der Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Wägern — Wiegemeistern — RdErl. d. RWM v. 30. 1. 1942 — RWMBI. S. 78 — i. Verb. mit Nr. 9 d. RdErl. d. RWM v. 12. 2. 1943 —).

2 Die öffentliche Bestellung von Wägern erfolgt — von der Beschränkung auf bestimmte Gattungen von Waagen abgesehen —

2.1 für die Tätigkeit an öffentlichen Waagen oder

2.2 für die Tätigkeit an einer bestimmten anderen Waage. Ausnahmsweise ist auch eine Bestellung für eine Mehrzahl von Waagen an einer Betriebsstätte zulässig.

2.3 Die Bestellung kann befristet erfolgen oder mit Auflagen versehen werden.

3 Die Beschränkung der Bestellung ist durch einen entsprechenden Zusatz auf der Bescheinigung zu vermerken, deren Ausstellung durch Nr. 8 Satz 2 der Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Wägern (Wiegemeistern) vorgeschrieben ist. Bei Änderung oder Erlöschen der Bestellung ist eine neue Bescheinigung auszustellen und die alte einzuziehen.

In der Bescheinigung ist ferner zu vermerken, daß die öffentliche Bestellung widerrufen werden kann, wenn der Wäger seine Pflichten verletzt oder aus anderen Gründen nicht mehr die Voraussetzungen für eine weitere Tätigkeit als öffentlich bestellter Wäger erfüllt (Nr. 13 d. RdErl. d. RWM v. 12. 2. 1943).

— MBl. NW. 1965 S. 805.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 34 v. 9. 7. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	29. 6. 1965	Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG)	210
29 238	29. 6. 1965	Gesetz über eine Statistik zur Feststellung der Wohnverhältnisse	210
	24. 6. 1965	Bekanntmachung in Enteignungssachen	211
		Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)	
	22. 6. 1965	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Absatz 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	211
	21. 6. 1965	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlass von Unfallverhütungsverschriften	212

— MBl. NW. 1965 S. 805.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1965

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten	145	
Hinweise auf Rundverfügungen	146	
Personalnachrichten	146	
Gesetzgebungsübersicht	147	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB §§ 1090, 428; GBO § 47. — Ein dingliches Wohnungsrecht für mehrere Beteiligte kann nur dadurch begründet werden, daß mehrere selbständige und gleichrangige Wohnungsrechte an demselben Gebäude oder Gebäudeteil bestellt werden, nicht aber in der Form einer Gesamtberechtigung gem. § 428 BGB oder in der Form einer Bruchteilsgemeinschaft. OLG Köln vom 9. April 1965 — 2 Wx 44/65	148	
2. BGB § 249; UWG § 1. — Ein Fall sogenannter überholender Kausalität liegt vor, wenn einer Partei in einem Rechtsstreit durch Unterliegen auf Grund der möglicherweise falschen eidesstattlichen Versicherung eines Dritten ein Kostennachteil erwächst, die Partei aber auch hätte unterliegen müssen, wenn dem Gericht der wahre Sachverhalt unterbreitet worden wäre. — Das Kaufgespräch einer Testkäuferin ist noch legitim, wenn sie in einer Großhandlung dem Verkäufer, der sie nicht kennt, erklärt, sie sei Kundin, dabei selbstsicher auftritt, eine Preisliste benutzt und auf Nachfrage ihre Anschrift falsch angibt. LG Köln vom 25. Januar 1965 — 9 S 4/65	150	
Strafrecht		
1. GG Art. 104 I; StGB § 113; StPO § 114 III. — Polizeibeamte, die bei der Verhaftung dem Angeeschuldigten keine Ausfertigung des Haftbefehls übergeben, obwohl dies möglich ist, handeln nicht rechtmäßig. OLG Köln vom 3. November 1964 — Ss 297/64	151	
2. StVO § 6; StVG § 21. — Zuwiderhandlungen gegen § 6 StVO (Nichtbefolgung der Ladung zum Verkehrsunterricht) sind nicht mit Strafe bedroht. OLG Hamm vom 10. Februar 1965 — 4 Ss 1063/64		152
3. StVO § 13. — Ist der Überholstreifen weithin frei, so kann ein Autobahnbenutzer auf den Überholstreifen lenken oder darauf verbleiben, um einem Wartepflichtigen Gelegenheit zu geben, ohne Halt vom Seitenstreifen auf die Normalspur aufzufahren. — Der Wartepflichtige darf aber nicht von vornherein damit rechnen, daß ihm der rechte Fahrstreifen überlassen werde; drängt er den anderen Verkehrsteilnehmer auf die Überholspur ab, so handelt er grob verkehrswidrig. OLG Köln vom 25. August 1964 — Ss 336/64		153
Kostenrecht		
1. ZPO § 103. — Ein Kostenfestsetzungsbeschuß wird hinfällig, wenn die Kostengrundentscheidung geändert wird. — Einer gegen den Kostenfestsetzungsbeschuß eingelegten Erinnerung mangelt es fortan am Rechtsschutzbedürfnis. OLG Köln vom 21. Dezember 1964 — 8 W 92/64		154
2. ZPO § 3. — Zur Nachprüfung des Streitwertbeschlusses durch das Beschwerdegericht. OLG Köln vom 15. Januar 1965 — 9 W 1/65		154
3. ZuseG § 3 I. — Für den Einsatz von Geräten oder Instrumenten ist dem Sachverständigen nur dann Ersatz zu leisten, wenn dies zu einer stärkeren Abnutzung geführt hat, die entweder mit einem erheblichen Substanzverlust oder sonst einer erheblichen Wertminderung oder Beeinträchtigung der Brauchbarkeit verbunden ist. Eine Abnutzung im üblichen Rahmen löst keinen Ersatzanspruch aus. OLG Hamm vom 12. Februar 1965 — 14 W 168/64		155
4. WohnGebBefrG § 1 II, § 3 I Nr. 2 u. III. — Zur Auslegung der §§ 1, 3 WohnGebBefrG. OLG Düsseldorf vom 25. Januar 1965 — 10 W 225/64		155
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		156

— MBl. NW. 1965 S. 806.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.